

## Endbenutzer Lizenzbestimmungen der znt Zentren für Neue Technologien GmbH

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen („Lizenzbestimmungen“) gelten für alle Verträge zur Lizenzierung von ZNT-Software und der entsprechenden Dokumentation sowie für Support und Wartung der ZNT-Software zwischen der znt Zentren für Neue Technologien GmbH, Lena-Christ-Str. 2, 82031 Grünwald, Deutschland („ZNT“) und seinen Kunden bzw. Partnern (jeweils ein „Lizenznehmer“), die einen Lizenzvertrag durch Abschluss eines Orderscheins mit Referenz zu diesen Lizenzbestimmungen eingegangen sind. Diese Lizenzbestimmungen gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- (2) Wenn der Lizenznehmer diese Lizenzbestimmungen nicht anerkennt oder andere Lizenzbestimmungen zu verwenden wünscht, kommt kein Lizenzvertrag zustande, es sei denn ein ZNT-Unternehmen und der Lizenznehmer einigen sich schriftlich auf die abweichenden Bedingungen.

### §2 Definitionen

**Dokumentation** meint die Handbücher, Installations- und Betriebsanweisungen und/oder andere Informationen über die ZNT-Software, die eine Beschreibung der ZNT-Software, ihrer Einsatzmöglichkeiten, die vorausgesetzte Hardware und/oder Anweisungen zur Nutzung der ZNT-Software enthalten und ungeachtet des Speichermediums dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt oder per Online-Zugriff zugänglich gemacht werden. Vertriebs- und Werbeunterlagen sowie mündliche Erklärungen gehören nicht dazu.

**Lizenzvertrag** meint die Bedingungen in einem wirksamen Orderschein einschließlich der Anlagen dazu zusammen mit diesen Lizenzbestimmungen.

**Orderschein** meint die schriftliche Festlegung, in der insbesondere die ZNT-Software, die Lizenz, der Nutzungsbereich, die Lizenzvergütung, ein etwaiges Sublizenzierungsrecht, die Erbringung von Support und Wartung durch ZNT-Unternehmen nach Art, Umfang und Dauer sowie die Support- und Wartungsvergütung einschließlich deren Fälligkeit, ggf. die Dauer der Lizenz und die Vertragswahrung beschrieben ist. Die Bedingungen eines Orderscheins haben Vorrang vor diesen Lizenzbestimmungen.

**Support** meint die Dienstleistungen der Annahme von Fehlermeldungen und der Unterstützung bei der Analyse der Fehlerursache in der ZNT-Software.

**Übergabe** meint die Auslieferung der ZNT-Software in ausführbarer Form und/oder der Dokumentation an den Lizenznehmer gemäß §7.

**Verbundenes Unternehmen** hinsichtlich eines Vertragspartners meint jene Körperschaft, Firma, Partnerschaft oder sonstige Körperschaft, die (i) von einem Vertragspartner kontrolliert wird; (ii) einen Vertragspartner kontrolliert; oder (iii) sich mit einem Vertragspartner unter gemeinsamer gesellschaftsrechtlicher Beherrschung befindet. In diesem Sinne versteht sich „Kontrolle“ als: (a) über fünfzig Prozent (50%) der ausgegebenen Anteile der kontrollierten Körperschaft oder ein Gesellschaftsanteil, der den Anspruch beinhaltet, für eine solche Körperschaft zu entscheiden, befinden sich im Besitz oder werden seitens der kontrollierenden Körperschaft direkt oder indirekt kontrolliert, und/oder (b) die kontrollierende Körperschaft besitzt indirekt oder direkt die Befugnis, den Entscheidungsprozess, die Ausrichtung des Managements und die Geschäftspolitik der kontrollierten Körperschaft zu beeinflussen.

**Vertragspartner** meint ZNT und den Lizenznehmer.

**Wartung** meint die Dienstleistungen zur Beseitigung der gemeldeten Fehler der ZNT-Software sowie die Lieferung von neuen Versionen der ZNT-Software mit neuen und/oder geänderten Funktionalitäten.

**ZNT-Software** meint die vertragsgegenständlichen Computerprogramme von ZNT-Unternehmen, die im Einzelnen im entsprechenden Orderschein genannt sind, einschließlich der zugehörigen Konfigurationsdateien.

**ZNT-Technologie** meint das Know-how und die Computerprogramme von ZNT-Unternehmen einschließlich ZNT-Software, Dokumentation, Konfigurationsdateien, Handbücher, Installations- und Betriebsanweisungen, Entwicklertools, Produkte, Prozesse, Entwürfe, Algorithmen, Benutzeroberflächen und anderer Informationen gleichgültig, ob sie verkörpert oder nicht verkörpert sind.

**ZNT-Unternehmen** meint ZNT und jedes Verbundene Unternehmen von ZNT.

### §3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand eines Lizenzvertrages sind die Überlassung der im entsprechenden Orderschein genannten ZNT-Software sowie Support und Wartung für die ZNT-Software durch ein ZNT-Unternehmen wie im Orderschein beschrieben zu den in diesen Lizenzbestimmungen und dem entsprechenden Orderschein genannten Bedingungen.
- (2) Kein Gegenstand eines Lizenzvertrages sind weitergehende Dienstleistungen von ZNT-Unternehmen, wie die Anpassung der ZNT-Software an die vorgesehene Einsatzumgebung.
- (3) Es können mehrere Lizenzverträge auf Basis der entsprechenden Orderscheine zu diesen Lizenzbestimmungen bestehen.

### §4 Lizenzumfang

- (1) ZNT räumt dem Lizenznehmer ab Abschluss eines Orderscheins das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der ZNT-Software gemäß dem entsprechenden Lizenzvertrag in dem im Orderschein näher beschriebenen Umfang ein. Diese Rechteeinräumung enthält das Recht, die Dokumentation in Verbindung mit der vertragsgemäßen Nutzung der lizenzierten ZNT-Software zu nutzen.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, Sicherungskopien der ZNT-Software zu fertigen, sofern dies für die künftige Nutzung der ZNT-Software, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist.
- (3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte an der ZNT-Technologie ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZNT an Dritte weiter zu übertragen oder weiter einzuräumen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Weitere Rechte werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt. Sie stehen allein dem jeweiligen ZNT-Unternehmen bzw. seinen Lizenzgebern zu.
- (5) Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt,
  - a. Dritten ganz oder teilweise den Gebrauch der ZNT-Technologie zu gestatten, etwa im Wege der Vermietung, des Verleihs, der zeitweisen Nutzungsüberlassung (z.B. über elektronischen Zugriff) oder vergleichbarer Handlungen;
  - b. die ZNT-Technologie zu ändern oder zu bearbeiten;
  - c. die ZNT-Technologie ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die teilweise oder vollständige Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Jede Nutzung der ZNT-Technologie außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers (Outsourcing) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZNT;
  - d. die ZNT-Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zu zerlegen, es sei denn, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der ZNT- Software zu erhalten. Voraussetzung einer

- solchen Dekompilierung, Disassemblierung oder anderweitigen Zerlegung ist in jedem Fall eine auch nach angemessener Frist nicht oder nicht ausreichend beantwortete schriftliche und spezifizierte Anfrage des Lizenznehmers an ZNT, dem Lizenznehmer die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der ZNT-Software mitzuteilen;
- e. die ZNT-Technologie zu verwenden, um ein Wettbewerbsprodukt oder eine Wettbewerbsleistung zu entwickeln oder zu verbessern, oder ein Produkt unter Verwendung von Ideen, Eigenschaften, Funktionen oder Grafiken, die denjenigen der ZNT-Software ähneln, zu schaffen. Ebenso wenig darf er Ideen, Eigenschaften, Funktionen oder Grafiken der ZNT-Technologie nachahmen oder die Leistung der ZNT-Technologie beobachten und/oder für Benchmark- oder Marketingzwecke nutzen;
  - f. die Dokumentation zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Benötigt der Lizenznehmer zur vertragsgemäßen Ausübung der Lizenz Vervielfältigungsstücke der Dokumentation, so stellt diese ZNT gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung.
- (6) Jedes ZNT-Unternehmen kann im Rahmen der ZNT-Software frei verwendbare Software aus allgemein zugänglichen Bibliotheken verwenden. Diese Software, die Lizenzbedingungen (GPL, LGPL, EPL oder Apache), der Garantie- und Haftungsausschluss sowie die Möglichkeiten diese Software zu beziehen, sind in der Dokumentation beschrieben. Der Lizenznehmer darf diese integrierte Software in diesem Rahmen nutzen.

## **§5 Anpassung**

- (1) Anpassung meint die Konfiguration der ZNT-Software mit den in der Dokumentation genannten Mitteln, um die ZNT-Software in der vorgesehenen Einsatzumgebung ablaufen lassen zu können.
- (2) Die Anpassung darf nur in dem im Orderschein beschriebenen Umfang durch Mitarbeiter oder unabhängige Auftragnehmer des Lizenznehmers erfolgen, die jeweils zur Geheimhaltung gemäß §16 verpflichtet sind. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass die ZNT-Software ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung gemäß der Festlegung im Orderschein angepasst wird, sowie ferner, dass mit der Anpassung kein Wettbewerber von ZNT-Unternehmen befasst wird. Jede Anpassung der ZNT-Software außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers (Outsourcing) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ZNT.
- (3) Zur weiteren Änderung oder Bearbeitung der ZNT-Software ist der Lizenznehmer nicht berechtigt.

## **§6 Support und Wartung**

- (1) Die Verpflichtung für Support und Wartung für die lizenzierte ZNT-Software wird in einem Orderschein vereinbart. ZNT-Unternehmen leisten dann vertragsgemäß Support und Wartung für die lizenzierte ZNT-Software in dem im entsprechenden Orderschein näher beschriebenen Umfang und Zeitraum.
- (2) Soweit die Vertragspartner Wartung für die lizenzierte ZNT-Software vereinbart haben, werden ZNT-Unternehmen jeweils nach eigenem Ermessen neue Versionen der jeweiligen ZNT-Software zur Nutzung im vertragsgegenständlichen Umfang herausgeben. Innerhalb des vereinbarten Zeitraums werden neue Versionen dem Lizenznehmer zeitnah zur Verfügung gestellt. ZNT-Unternehmen sind ausdrücklich nicht verpflichtet, neue Versionen der ZNT-Software zu entwickeln.
- (3) Der Lizenznehmer kann jeweils innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen vor Ablauf der Verpflichtung für Support und Wartung durch einseitige Erklärung in Textform diese Verpflichtung um weitere zwölf (12) Monate verlängern. Für die Verlängerung gelten die dem Lizenznehmer jeweils zuletzt bekannt gemachten Support- und Wartungsbedingungen sowie Vergütungen.
- (4) Hat der Lizenznehmer ab Übergabe der ZNT-Software Support und Wartung nicht ununterbrochen beauftragt, kann er mit einem ZNT-Unternehmen eine Vereinbarung über die künftige Erbringung von Support und Wartung schließen, sofern er einen Betrag in Höhe der angebotenen oder vereinbarten

Support- und Wartungsvergütung, die während des Zeitraumes angefallen wäre, während dessen er Support und Wartung nicht in Anspruch genommen hat, zuzüglich eines Zuschlages von fünfundzwanzig Prozent (25%) bezahlt.

## **§7 Übergabe**

- (1) ZNT übergibt dem Lizenznehmer die ZNT-Software entweder per DFÜ oder auf einem Datenträger oder auf andere geeignete Art und Weise. In keinem Fall übergibt ZNT den Quellcode. Gleiches gilt für neue Versionen. Zusätzlich wird die entsprechende Dokumentation dem Lizenznehmer zugänglich gemacht, sofern verfügbar.
- (2) ZNT bzw. seine Lizenzgeber bleiben Eigentümer der Datenträger und/oder der schriftlichen Dokumentation.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, entsprechende Datenträger und/oder Dokumentation bei Erlöschen der gewährten Rechte an der ZNT-Software bzw. bei Beendigung eines Orderscheins an ZNT herauszugeben und, sofern die körperliche Herausgabe nicht möglich ist, die entsprechende ZNT-Software und/oder Dokumentation in nachweisbarer Form zu löschen.

## **§8 Vergütung**

- (1) Die Vergütungen für die ZNT-Software bzw. Support und Wartung sind im entsprechenden Orderschein festgelegt bzw. werden gemäß §6 (3) bekanntgemacht. ZNT wird entsprechende Rechnungen nach Inkrafttreten des jeweiligen Orderscheins bzw. nach einer Verlängerung der Verpflichtung für Support und Wartung stellen.
- (2) Alle Vergütungen sind rein netto. Eine etwaige gesetzliche Umsatz- und/oder Quellensteuer sowie andere gesetzliche Abgaben sind zusätzlich zu leisten.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt dreißig (30) Kalendertage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen an ZNT-Unternehmen sind in der im Orderschein genannten Währung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto entsprechend der Währung zu leisten.
- (4) Kommt der Lizenznehmer mit seinen Verpflichtungen, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen, ganz oder teilweise in Verzug, so kann jedes ZNT-Unternehmen die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen so lange zurückbehalten, bis sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers erfüllt sind, einschließlich etwaiger Verzugszinsen.

## **§9 Mitwirkung**

- (1) Der Lizenznehmer hat sich über die Funktionsmerkmale, die bestimmungsgemäße Nutzung und mögliche Einsatzumgebung der ZNT-Software informiert und trägt das Risiko, dass diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für die ZNT-Software liegt, soweit nicht anders vereinbart, in der Verantwortung des Lizenznehmers.
- (3) Der Lizenznehmer ist zur regelmäßigen Datensicherung nach dem Stand der Technik verpflichtet.

## **§10 Mängel / Gewährleistung**

- (1) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass Programme nicht unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktionieren. Nutzt der Lizenznehmer die ZNT-Software, ohne die Einsatzbedingungen gemäß der Dokumentation zu beachten, übernimmt kein ZNT-Unternehmen Gewährleistung. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer in die ZNT-Software anders eingreift, als dies zur Anpassung gemäß Dokumentation vorgesehen ist.

- (2) Die Vertragspartner haben Kenntnis davon, dass auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung und Einsatzumgebung Mängel beim Ablauf der ZNT-Software auftauchen können. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, (i) ZNT etwaige Mängel schriftlich zu melden, (ii) ZNT im Rahmen einer solchen Meldung nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten der Mängel zur Verfügung zu stellen, (iii) bei der Eingrenzung der Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens mitzuwirken und (iv) ZNT die Möglichkeit einzuräumen, die Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu beseitigen.
- (3) ZNT ist verpflichtet, die vom Lizenznehmer während der Gewährleistungsfrist (wie unten festgelegt) gemeldeten Mängel kostenlos innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, abhängig von der Gewichtung des Mangels und der Dringlichkeit der Behebung, zu beseitigen. Abweichend davon muss ZNT unerhebliche Mängel nur im Rahmen des Zumutbaren beseitigen.
- (4) Sollte es ZNT nicht innerhalb des angemessenen Zeitrahmens gelingen, diejenigen Mängel, die ZNT gemäß §10 (3) beseitigen muss, zu beheben oder so zu umgehen, dass der Lizenznehmer die betroffene ZNT-Software bestimmungsgemäß nutzen kann, so kann der Lizenznehmer eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen. Sollte ZNT die Beseitigung solcher Mängel, die nicht unerheblich sind, verweigern, kann der Lizenznehmer vom entsprechenden Orderschein zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung fordern.
- (5) Weitere Gewährleistungs- und/oder gewährleistungsbezogene Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate nach Übergabe der ZNT-Software. Etwaige Mängelansprüche des Lizenznehmers verjähren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (7) Der Lizenznehmer hat gegen kein ZNT-Unternehmen Ansprüche, wenn die Ursache des jeweiligen Mangels nicht auf die ZNT-Software zurückzuführen ist, sondern beispielsweise auf die Hardware oder Software Dritter.

## **§11 Haftungsbeschränkung**

- (1) Jeder Vertragspartner haftet für Schäden, die durch fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden, sowie für andere Schäden, die durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht wurden. Die gesamte Haftung ist unabhängig vom Rechtsgrund auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt, also des Schadens, mit dessen Entstehen jeder Vertragspartner bei Abschluss eines Lizenzvertrages aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Kein ZNT-Unternehmen haftet für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers. Die Vertragspartner legen im entsprechenden Orderschein auf der Grundlage der ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umstände die Höhe des vertragstypischen Schadens fest. ZNT sorgt für eine Haftpflichtversicherung in mindestens dieser Höhe.
- (2) Kein ZNT-Unternehmen kann für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung gemäß §11 (1) in Anspruch genommen werden, es sei denn, ein solcher Verlust wäre durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen.
- (3) Die Haftung der Vertragspartner bleibt unberührt bei (i) Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch eine Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (ii) Schäden, die durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iii) sonstigen Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iv) Schäden des Lizenznehmers in Form von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Lizenznehmer erfolgreich geltend gemacht worden sind und auf der Verletzung von Urheberrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter durch die bestimmungsgemäß genutzte ZNT-Software basieren, oder (v) Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

## §12 Schutzrechte, Ansprüche Dritter

- (1) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die ZNT-Software urheberrechtlich geschützt ist und die ZNT-Technologie geschütztes Know-how darstellt. Das jeweilige ZNT-Unternehmen ist Inhaber aller gewerblichen Schutzrechte, wie Marken- und Kennzeichnungsrechte, sowie Urhebernutzungsrechte und sonstigen Rechte an der ZNT-Technologie. Der Lizenznehmer räumt ZNT alle etwaigen Rechte an Anregungen, Empfehlungen, Ideen, Verbesserungsvorschlägen und sonstigen Informationen in Bezug auf die ZNT-Technologie ein.
- (2) ZNT wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung der ZNT-Software hergeleitet werden. ZNT übernimmt die dem Lizenznehmer entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung in Höhe der in einem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Gebühren bzw. in angemessener Höhe sowie Schadensersatzbeträge nach Maßgabe von §11, sofern der Lizenznehmer ZNT von diesen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ZNT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (3) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß §12 (2) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ZNT auf seine Kosten die ZNT-Software in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann jeder Vertragspartner den Orderschein für die betreffende ZNT-Software fristlos kündigen. In diesem Fall haftet ZNT gegenüber dem Lizenznehmer nur für den durch die Kündigung entstandenen Schaden nach Maßgabe von §11 (1).
- (4) ZNT hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß §12 (2) auf den vom Lizenznehmer bereitgestellten, nicht vertragsgegenständlichen Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass die ZNT-Software und/oder die darin enthaltenen Datenbestände nicht in einer von ZNT übergebenen, unveränderten Originalfassung oder unter anderer als in der Dokumentation angegebener Einsatzumgebung genutzt werden.

## §13 Prüfungsrecht

- (1) Jedes ZNT-Unternehmen ist während der Vertragsdauer eines Orderscheins und für zwölf (12) Monate nach Vertragsende berechtigt, selbst oder durch einen beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach kurzfristiger Ankündigung (mindestens vierzehn (14) Kalendertage) und während der üblichen Geschäftszeiten diejenigen Teile der Betriebs- und Geschäftsräume, die im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag stehen könnten und in denen üblicherweise die ZNT-Software genutzt wird, insoweit zu inspizieren, um festzustellen, ob der Lizenznehmer die ZNT-Software vertragsgemäß oder vertragswidrig nutzt bzw. genutzt hat.
- (2) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass jedes ZNT-Unternehmen seine ZNT-Software mit Prüfprogrammen versieht, die in angemessenen Abständen die Nutzung der ZNT-Software ausschließlich dahingehend überprüfen, ob sie entsprechend dem Lizenzvertrag erfolgt, und die Prüfungsergebnisse an ZNT-Unternehmen automatisch übermitteln. Beschränkt der Lizenznehmer die automatische Übermittlung, so hat der Lizenznehmer die aus der ZNT-Software ermittelbaren Prüfungsergebnisse jeweils innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Aufforderung an ZNT zu übermitteln.
- (3) Sollte der Lizenznehmer die ZNT-Software anders als vertraglich vereinbart nutzen, so hat er die Kosten der Überprüfung und der Überwachung dem inspizierenden ZNT-Unternehmen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungstellung zu erstatten sowie gleichzeitig diejenige Vergütung an ZNT zu zahlen, die der tatsächlichen Nutzung entspricht. Diese Vergütung setzt sich in der Regel aus der für die vertragswidrige Nutzung zu entrichtenden Lizenz- und Wartungsgebühr zusammen und wird von ZNT nach billigem Ermessen anhand der während des Verletzungszeitraums geltenden ZNT-Preisliste(n) errechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

## §14 Nichtangriffsverpflichtung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich auch über das Ende eines Orderscheins hinaus, gegen kein ZNT-Unternehmen gerichtliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um festzustellen, dass die ZNT-Software urheberrechtlich oder nach anderen gewerblichen Schutzrechten nicht geschützt ist. Der Lizenznehmer wird auch nichts unternehmen, um andere zu veranlassen, eine vergleichbare Maßnahme zu ergreifen oder andere bei solchen Maßnahmen zu unterstützen.

## §15 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der ZNT-Software beginnt mit dem Abschluss des jeweiligen Orderscheins, aufschiebend bedingt durch die Zahlung fälliger Vergütungen.
- (2) Beide Vertragspartner haben das Recht, einen Orderschein aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher Grund zur Kündigung eines Orderscheins ist unter anderem dann gegeben, wenn der Lizenznehmer mit einer Zahlungsverpflichtung für die im entsprechenden Orderschein definierten Gegenstände trotz Abmahnung vierzehn (14) Kalendertage in Verzug ist.
- (3) ZNT ist auch zur fristlosen Kündigung aller Orderscheine ohne Haftung für Schadensersatz berechtigt, wenn die Gesellschaftsanteile und oder die Geschäftsführung des Lizenznehmers unmittelbar oder mittelbar in den Einflussbereich eines Wettbewerbers von ZNT-Unternehmen gelangen, sodass die Befürchtung berechtigt sein könnte, dass der Wettbewerber Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen von ZNT-Unternehmen erlangt.

## §16 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit einem Orderschein kann ein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Geschäftsgeheimnisse gemäß anwendbarem Recht oder andere von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnete Informationen (zusammen im Folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) zugänglich machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die ZNT-Technologie vertrauliche Information in diesem Sinne ist.
- (2) Keine vertraulichen Informationen in diesem Sinne sind solche Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen bekannt sind, oder die einer der Vertragspartner vor der Offenlegung durch den anderen bereits nachweisbar wusste, außer wenn diese Informationen unter einer anderen Vereinbarung als vertraulich eingestuft sind. Erhält ein Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen, welche nicht als vertrauliche Informationen einzustufen sind, hat er dies mit angemessener Frist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten und/oder das Informationsbedürfnis anderweitig angemessen zu befriedigen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, während der Gültigkeit und auch nach Kündigung eines Orderscheins vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, vertrauliche Informationen mindestens so zu schützen wie die eigenen vertraulichen Informationen und vertrauliche Informationen nur und ausschließlich zur Durchführung der entsprechenden Verträge und zur Erfüllung der enthaltenen Verpflichtungen zu nutzen.
- (4) Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern, Rechts-, Finanz- und Steuerberatern oder solchen Dritten, die Wartungsarbeiten oder Inspektionen mit Zugang zur ZNT-Technologie durchführen, zugänglich machen, die bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommen müssen ("need to know") und die zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen mindestens im Umfang der in diesen Lizenzbestimmungen vereinbarten Vertraulichkeit verpflichtet sind. Wettbewerbern von ZNT-Unternehmen darf die ZNT-Technologie in keinem Fall zugänglich gemacht werden.

- (5) ZNT ist berechtigt, seinen Verbundenen Unternehmen Zugang zu vertraulichen Informationen zu gewähren, sofern ZNT sicherstellt, dass diese Verbundenen Unternehmen zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen mindestens im Umfang der in diesen Lizenzbestimmungen vereinbarten Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (6) Zwischen den Vertragspartnern können zur Vertragserfüllung eines Orderscheins wechselseitig personenbezogene Daten von den Mitarbeitern, die als Ansprechpartner dienen, übermittelt und/oder genutzt werden. Die Art von personenbezogenen Daten sind Personenstammdaten und Kommunikationsdaten. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, wie z.B. die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), werden dabei von beiden Vertragspartnern eingehalten. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesonderten Vereinbarung, sofern unter den anwendbaren Vorschriften erforderlich, wie z.B. gemäß der DSGVO in Europa.
- (7) Die in diesem §16 festgelegten Vertraulichkeitsbedingungen in Bezug auf vertrauliche Informationen haben Vorrang vor entgegenstehenden Vertraulichkeitsbedingungen anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

## **§17 Sonstiges**

- (1) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass er als Referenz für die Leistungen der ZNT-Unternehmen bezeichnet wird, und stimmt zu diesem Zweck der Verwendung des Firmenlogos des Lizenznehmers durch ZNT-Unternehmen auf ihren Webseiten und in ihren sonstigen Werbematerialien zu.
- (2) Der Lizenznehmer kann die Rechte und Pflichten aus einem Orderschein nur mit schriftlicher Zustimmung von ZNT, die nicht unangemessen zurückgehalten werden soll, abtreten.
- (3) ZNT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Orderschein mit befreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber hat ZNT den Lizenznehmer zeitnah in Kenntnis zu setzen. Dem Lizenznehmer steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht des entsprechenden Orderscheins zu, welches er innerhalb von zwei (2) Monaten nach Bekanntgabe der Übertragung geltend machen kann.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, anwendbare Exportbeschränkungen der BRD, insbesondere die Regelungen des AWG und der AWW, der EU, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-Use-Verordnung), von Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anwendbare Exportbeschränkungen von anderen Ländern und Gerichtsbarkeiten einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die als Umgehung der Exportbeschränkungen betrachtet werden könnten.

## **§18 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen eines Orderscheins einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Auf jeden Orderschein findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts (IPR) Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München.
- (3) Sollten einzelne Bedingungen dieser Lizenzbestimmungen oder eines Orderscheins unwirksam und/oder diese Lizenzbestimmungen oder ein Orderschein unvollständig sein, so ändert dies nichts an der Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen. Die unwirksame und/oder unvollständige Vereinbarung gilt durch eine solche Vereinbarung als ersetzt, die nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen Vereinbarung oder der fehlenden Vereinbarung am nächsten kommt.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vor Erhebung einer Klage ein Mediationsverfahren mit einem ausgebildeten Mediator durchzuführen. Der Anspruch stellende Vertragspartner hat seine Absicht, ein Mediationsverfahren durchzuführen, dem anderen Vertragspartner unter gleichzeitiger Nennung eines

Mediators mitzuteilen. Stimmt der andere Vertragspartner nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen der Mediation durch den benannten Mediator zu, gilt das Verfahren als gescheitert. Findet die Mediation statt und findet sie nicht innerhalb von längstens drei (3) Monaten ab dem Datum der Aufforderung zur Mediation zu einem Ende, so kann sie von jedem der Vertragspartner als gescheitert erklärt werden. Erst nach dem Scheitern einer Mediation sind die Vertragspartner zur Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Gericht berechtigt. Dies gilt nicht, wenn ein Vertragspartner einen einstweiligen Rechtsschutz beantragen will.